

Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 8, 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 12. September 2024 folgende Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Der Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ gewährt den für ihn ehrenamtlich Tätigen als Ersatz ihrer Aufwendungen

1. Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschalen,
2. Sitzungsgeld,
3. Verdienstausfallentschädigungen und
4. Reisekostenentschädigungen.

§ 2

(1)

Die Verbandsvertreter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 186,00 Euro.

(2)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 186,00 Euro.

(3)

Den stellvertretenden Verbandsvertretern wird bei Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung je Sitzung und Tag ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro gewährt.

(4)

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5)

Im Falle der Vertretung eines Verbandsvertreters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des vertretenen Verbandsvertreters gewährt.

(6)

Im Falle der Vertretung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe der zusätzlichen Pauschale des Vertretenen gewährt.

§ 3

(1)

Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Teilnahme durch die Unterschrift in der Anwesenheitsliste dokumentiert ist.

(2)

Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung einer monatlichen Pauschale während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch bestand, um ein Dreißigstel zu vermindern.

(3)

Überzahlte Aufwandsentschädigungen sind zu erstatten.

§ 4

(1)

Die Verbandsvertreter erhalten auf begründeten Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch genehmigte Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Genehmigung für Dienstreisen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt sein Stellvertreter.

(2)

Aufwendungen für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes und Auslagen sind mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Den Verbandsvertretern werden auf begründeten Antrag der durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entstandene Verdienstausfall nach Maßgabe der §§13 und 14 der Kommunalentschädigungsverordnung erstattet. Der erstattungsfähige Stundensatz ist auf 18,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 6

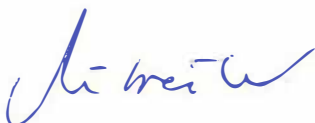
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29. Januar 2021 außer Kraft.

Barleben, den 17. August 2024

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“



Mitreiter

Verbandsgeschäftsführer